



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 72.259/1  
vom 8. November 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets ,zur Billigung des  
Zusammenarbeitsabkommens vom 24. Dezember 2021 zwischen  
der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der  
Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit  
der Gebietskörperschaften im Bereich der Familienleistungen‘

Am 29. September 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 24. Dezember 2021 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Bereich der Familienleistungen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Kammer am 27. Oktober 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Chantal BAMPs und Inge VOS, Staatsräte, Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. November 2022 abgegeben.

\*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf zielt der Dekretgeber der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 24. Dezember 2021 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Bereich der Familienleistungen‘ (nachstehend: das Zusammenarbeitsabkommen) zuzustimmen. Das betroffene Zusammenarbeitsabkommen wird das Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Schaffung eines Interregionalen Organs für die Familienleistungen‘, das von der Flämischen Regierung gekündigt wurde, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 teilweise ersetzen.

Das Zusammenarbeitsabkommen bestimmt, dass die Gebietskörperschaften, die für die Familienleistungen zuständig sind, gemeinsam die Funktion als Verbindungsstelle im Sinne der Verordnung Nr. 987/2009<sup>2</sup> und bei der Anwendung von bilateralen Abkommen übernehmen, oder anders gesagt als Stelle, an die sich Bürger oder Kindergeldkassen mit Fragen zum anwendbaren Recht in einem konkreten Fall wenden können.

In diesem Rahmen regelt das Zusammenarbeitsabkommen u.a. den Auftrag, den die Gebietskörperschaften als Verbindungsstelle ausüben, d.h. die korrekte Anwendung der Angliederungsfaktoren<sup>3</sup>. Im Zusammenarbeitsabkommen wird außerdem der Verteilungsschlüssel, nach dem die Anträge zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften verteilt werden, die Weise, auf die die Anträge bearbeitet werden, und die Fristen für diese Bearbeitung, die Weise, auf die die Gebietskörperschaften die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesen Anträgen verarbeiten, und der Verteilungsschlüssel für die Verteilung der Kosten der Bearbeitung der Anträge festgelegt. Darüber hinaus wird im Zusammenarbeitsabkommen bestimmt, wie Konflikte über die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens sowie des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 2 b) der Verordnung (EG) 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 ‚zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit‘.

<sup>3</sup> Geregelt in Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen‘.

Deutschsprachigen Gemeinschaft ,bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen‘ gelöst werden. Ferner regelt das Zusammenarbeitsabkommen die Weise, auf die die Gebietskörperschaften nach der Auflösung von FAMIFED und der VoG Orint die Archive von FAMIFED und der VoG Orint verwalten, die Abwicklung von FAMIFED gewähren und die an FAMIFED gerichteten Rechnungen gewährleisten, und die Weise, auf die die Kosten, die mit dem Austritt der Flämischen Gemeinschaft aus der VoG Orint verbunden sind, aufgeteilt werden. Schließlich sieht das Zusammenarbeitsabkommen vor, dass Iriscare gegen Vergütung für die IT-Verwaltung des Katasters und der Trivia-Anwendung zuständig ist.

### UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

3. Das betroffene Zusammenarbeitsabkommen war Gegenstand des Gutachtens 71.134/VR, das am 22. April 2022 von den vereinigten Kammern der Gesetzgebungsabteilung über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft zur Zustimmung dieses Zusammenarbeitsabkommens abgegeben wurde.

Was die Untersuchung des betroffenen Zusammenarbeitsabkommens betrifft, steht im o.a. Gutachten Folgendes, das auch für den vorliegenden Vorentwurf gilt:

(Übersetzung)

„Allgemeine Bemerkung: Hinweis auf ausführende Zusammenarbeitsabkommen

3.1. Verschiedene Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens<sup>4</sup> sehen vor, dass die Regierungen der betroffenen Gebietskörperschaften ausführende Zusammenarbeitsabkommen schließen können.

Es ist zu prüfen, ob die in den o.a. Bestimmungen vorgesehenen Ermächtigungen gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ,zur Reform der Institutionen‘ erteilt werden. Diese Bestimmung sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, ausführende Zusammenarbeitsabkommen zu schließen. Das Sondergesetz präzisiert nicht, in welchem Statut oder Rechtsrahmen diese ausführenden Zusammenarbeitsabkommen geschlossen werden können. Aus dem Wortlaut von Artikel 92bis §1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergibt sich jedoch, dass diese ausführenden Zusammenarbeitsabkommen den jeweiligen Parlamenten nicht zur Zustimmung vorgelegt werden müssen und dass sich diese Abkommen auf die ,Ausführung‘ von Zusammenarbeitsabkommen beschränken müssen, die von dem Normgeber gebilligt wurden.

Außerdem gilt – gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 – für Zusammenarbeitsabkommen der Grundsatz, dass Abkommen, die sich auf durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die den Staat, die Gemeinschaften oder Regionen belasten oder Belgier persönlich binden könnten, erst wirksam werden, nachdem sie von den Normgebern der Parteien des Abkommens gebilligt worden sind. Der Aufbau selbst von Artikel 92bis § 1 Absatz 2 verhindert, dass durch die Möglichkeit, ausführende Zusammenarbeitsabkommen

---

<sup>4</sup> Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: Insbesondere die Artikel 3, Absätze 3 und 4, 4, Absatz 8, 5, Absatz 2, 6, 8, Absatz 2, und 10, Absatz 2.

zu verwenden, die erforderliche Zustimmung des Normgebers ausgehöhlt würde oder dass diese Forderung in den Fällen, in denen sie gilt, weitgehend ignoriert wird. Infolgedessen können die Absätze 2 und 3 von Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 logischerweise nur dann in diesem Sinne verstanden werden und miteinander vereinbar sein, wenn das Zusammenarbeitsabkommen, das zu den Abkommen gehört, die der Zustimmung des Normgebers bedürfen, die wesentlichen Elemente der Angelegenheit festlegt, die man regeln will, da die späteren ausführenden Zusammenarbeitsabkommen nur die weniger wesentlichen oder rein technischen Aspekte regeln werden. Mit anderen Worten enthält Artikel 92*bis* § 1 an sich ein Gesetzmäßigkeitsprinzip hinsichtlich der Zusammenarbeitsabkommen, die nach seinem Absatz 2 der Billigung des Normgebers bedürfen.

3.2. Die Artikel 3 Absatz 3<sup>5</sup>, 6, 8 Absatz 2 und 10 Absatz 2<sup>6</sup> des Zusammenarbeitsabkommens sehen die Möglichkeit vor, im Rahmen eines ausführenden Zusammenarbeitsabkommens einen anderen als den im Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Verteilungsschlüssel festzulegen. Die Gebietskörperschaften können einen Verteilungsschlüssel oder eine Kostenverteilung festlegen, ‚[der/]die der administrativen Realität der Antragsbearbeitung besser entspricht‘.

Die erwogenen Zusammenarbeitsabkommen würden also die finanziellen Kosten zwischen den verschiedenen Parteien verteilen. Auf diese Weise könnten diese Zusammenarbeitsabkommen die betroffenen Gebietskörperschaften belasten, so dass sie erst nach Zustimmung des Normgebers der Vertragsparteien wirksam werden können.

Nur wenn in dem Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, der Verteilungsschlüssel, anders als der in Artikel 47/5 § 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 ‚bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen‘ genannte Verteilungsschlüssel, auf den in erster Linie hingewiesen wird, festgelegt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Dekretgeber mit dem möglichen neuen Verteilungsschlüssel einverstanden ist. Der Hinweis auf einen Verteilungsschlüssel oder eine Kostenverteilung, ‚[der/]die der administrativen Realität der Antragsbearbeitung besser entspricht‘, ist jedoch viel zu vage und unbestimmt<sup>7</sup>, damit bereits davon ausgegangen werden könnte, dass der Dekretgeber einem alternativen Verteilungsschlüssel tatsächlich zugestimmt hat.

3.3. Artikel 4 Absatz 8 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die Gebietskörperschaften in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen die ‚nadere voorwaarden‘ der Bearbeitung der Anträge festlegen.

Verstanden in diesem Sinne, dass es sich um Bedingungen handelt, die eine weitere Ausarbeitung der bereits in Artikel 4 enthaltenen Bedingungen enthalten, steht dieser Absatz im Einklang mit den o.a. Grundsätzen. Diesbezüglich ist jedoch zu bemerken, dass im französischen Text von Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens von ‚les autres conditions‘ und im deutschen Text von den ‚weiteren Bedingungen‘ die Rede ist. Diese nicht ganz übereinstimmende Formulierung macht nicht hinreichend deutlich, dass sich diese Bedingungen nicht auf Angelegenheiten beziehen dürfen, die entweder ‚sich auf durch [Gesetz, Dekret oder Ordonnanz] geregelte Angelegenheiten beziehen‘ oder ‚die Gemeinschaft oder Region belasten‘ oder ‚Belgien persönlich binden könnten‘ und, dass sie

---

<sup>5</sup> Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten: Vorbehaltlich der unter Punkt 5 formulierten Bemerkungen zu diesem Artikel, was die Unklarheit der Bedeutung des Verteilungsschlüssels im Verfahren von Artikel 3 betrifft.

<sup>6</sup> Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Vorbehaltlich der weiter unter Punkt 12 formulierten Bemerkung zu diesem Artikel.

<sup>7</sup> Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: Aus dem Zusammenarbeitsabkommen geht nämlich nicht eindeutig hervor, dass der neue Verteilungsschlüssel der Zahl der von jeder Gebietskörperschaft bearbeiteten administrativen Anträge entspricht.

die im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen enthaltenen Bedingungen nicht beeinträchtigen dürfen.

Allgemeine Bemerkung: Verarbeitung personenbezogener Daten

4. Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemäß Artikel 22 der Verfassung unterliegt jede Verarbeitung personenbezogener Daten und, mehr allgemein, jede Verletzung des Rechts auf Privatleben der Einhaltung des formellen Gesetzmäßigkeitsprinzips. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jeden Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren ‚wesentliche Elemente‘ vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden<sup>8</sup>. Die ‚wesentlichen Elemente‘ der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen deshalb in dem zu billigenden Zusammenarbeitsabkommen selber festgelegt werden. Diesbezüglich ist die Gesetzgebungsabteilung der Ansicht, dass unabhängig von der Art der betreffenden Angelegenheit, die folgenden Elemente im Prinzip ‚wesentliche Elemente‘ ausmachen: 1.) die Kategorie der verarbeiteten Daten; 2.) die Kategorie der betreffenden Personen; 3.) das mit der Verarbeitung verfolgte Ziel; 4.) die Kategorie von Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben; und 5.) die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Daten<sup>9</sup>.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 und 5 des Zusammenarbeitsabkommens allgemein auf ‚persönliche Merkmale‘ und ‚Daten über gerichtliche Maßnahmen‘ hingewiesen wird. Auch wenn diese Datenkategorien im Lichte des Ziels der ‚korrekte[n] Anwendung der (...) Angliederungsfaktoren‘ zu verstehen sind, ist es ratsam, diese Datenkategorien genauer zu definieren.

Ferner ist zu beachten, dass in dem Zusammenarbeitsabkommen die Personen, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben, nicht bestimmt werden. In Anbetracht des o.a. Gesetzmäßigkeitsprinzip kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Regierungen der Gebietskörperschaften in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen die Kategorie der Personen festlegen können, die zu den verarbeiteten Daten Zugang haben. Diese Kategorie sollte in dem Zusammenarbeitsabkommen selbst bestimmt werden, oder es sollte, wie für die Aufbewahrungsfristen, auf die Gesetzgebung der Gebietskörperschaften verwiesen werden, in der diese Personenkategorien bestimmt werden.

---

<sup>8</sup> Fußnote Nr. 8 aus dem zitierten Gutachten: Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs: siehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, 18. März 2010, Nr. 29/2010, B.16.1; Verfassungsgerichtshof, 20. Februar 2020, Nr. 27/2020, B.17.

<sup>9</sup> Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten: Gutachten des Staatsrates 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 ‚über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation‘ geworden ist, Parl. Dok., Kammer 2020-21, Nr. 55-1951/001, Bemerkung 101. Siehe auch Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.1.

## Bemerkungen über die Artikel

### Artikel 3 und 4

5. Die Artikel 3 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens sehen ein unklares und offensichtlich unvollständiges Verfahren für die Erfüllung der in Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens genannten Aufträge vor.

Aus Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 ergibt sich, dass die Anträge bezüglich der korrekten Anwendung der Angliederungsfaktoren einer Gebietskörperschaft gemäß dem Verteilungsschlüssel zugewiesen werden. Dieser Verteilungsschlüssel ist, zumindest in erster Linie, der in Artikel 47/5 § 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnte Verteilungsschlüssel.

Es wird jedoch nirgendwo bestimmt, wer für die Verteilung oder Zuweisung der Anträge zuständig ist. Aus dem Aufbau des Abkommens kann abgeleitet werden, dass die Anträge den verschiedenen Gebietskörperschaften zustehen. Anders als in dem Zusammenarbeitsabkommen vom 30. Mai 2018 wird tatsächlich ausdrücklich beabsichtigt, kein ‚interregionales Organ‘ mehr zu verwenden. Wenn, wie anzunehmen ist, beabsichtigt wird, dass jede Gebietskörperschaft die bei ihr eingegangenen Anträge an andere (als zuständig erachtete?) Gebietskörperschaften weiterleitet, ist unklar, wie diese Weiterleitung ‚gemäß dem Verteilungsschlüssel (...) in Artikel 47/5 § 5‘ des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erfolgen kann. Diese Bestimmung, die die Finanzierung der Gebietskörperschaften nach der Übertragung der Zuständigkeit in Sachen Familienleistungen regelt, enthält nämlich keinen Verteilungsschlüssel, der für die Verteilung von individuellen Akten zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften geeignet wäre. Der genannte Verteilungsschlüssel kann nur auf eine globale Anzahl von Akten angewendet werden, nicht aber auf einen einzelnen Antrag. Der Verweis auf Artikel 47/5 § 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 scheint daher nicht relevant zu sein, es sei denn, er wird gegebenenfalls im Einklang mit der Absicht der Unterzeichner des Zusammenarbeitsabkommens präzisiert.

Der Rechtssicherheit halber ist das Zusammenarbeitsabkommen diesbezüglich zu präzisieren.

### Artikel 4

6. Das in Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehene Verfahren und der Verlauf jeder der verschiedenen Schritte davon müssen verdeutlicht werden, insbesondere hinsichtlich des Beginns der verschiedenen vorgesehenen Fristen und der Bezeichnung der Behörden, die im Namen der Gebietskörperschaften handeln sollen. Die Einteilung von Artikel 4 in Paragraphen würde der Deutlichkeit des Textes zugutekommen, da der aktuelle Text dieses Artikels nicht weniger als acht Absätze enthält.

7. Artikel 4 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens verwendet den Begriff ‚Werktag‘.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung schließt der Begriff ‚Werktag‘ die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage aus, soweit die Regelung nicht etwas anderes bestimmt, wobei die Samstage hingegen Werktage sind<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten: Siehe zum Beispiel Staatsrat, 20. Mai 2010, Nr. 204.165, *Piret*, und Staatsrat, 11. Februar 2014, Nr. 226.375, *Libert*.

Ist die Absicht der Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens im Hinblick auf die Anwendung des entworfenen Texts, die Samstag nicht als Werktag zu betrachten, so sollte der Text um eine Bestimmung ergänzt werden, in der erwähnt wird, dass der Begriff ‚Werktag‘ alle anderen Tage als Samstag, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage bezeichnet.

8. Die niederländische Fassung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass eine Gebietskörperschaft den Antrag innerhalb einer gewissen Frist weiterleitet. Es wird jedoch nicht bestimmt, an wen der Antrag weitergeleitet werden muss. Der Text des Zusammenarbeitsabkommens ist diesbezüglich zu präzisieren.

9. Nicht nur aus sprachlichen Gründen, sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist im niederländischen Text von Artikel 4 Absätze 4, 6 und 7 des Zusammenarbeitsabkommens das Wort ‚hij‘ jeweils durch ‚zij‘ zu ersetzen<sup>11</sup>.

#### Artikel 5

10. Der französische Text von Artikel 5 Absatz 2 erster Satz des Zusammenarbeitsabkommens ist unklar, und stimmt nicht ganz mit dem niederländischen und dem deutschen Text des Abkommens überein. Dem ist abzuhelpen.

11. In dem französischen Text von Artikel 5 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommen muss man nicht auf ‚la décision‘ sondern auf ‚l’arrêté‘ der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. November 2018 verweisen.

#### Artikel 10

12. Artikel 10 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt, dass die Kosten, die mit dem Austritt der Flämischen Gemeinschaft aus der VoG Orint verbunden sind, gemäß einem gewissen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Artikel 10 Absatz 2 sieht vor, dass dieser Verteilungsschlüssel ‚alle zwei Jahre‘ evaluiert wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den im Absatz 1 genannten Kosten um einmalige Kosten handelt. Es ist daher unklar, was mit der Evaluierung des Verteilungsschlüssels alle zwei Jahre beabsichtigt wird. Absatz 2 sollte besser weggelassen werden“.

---

<sup>11</sup> Fußnote 11 aus dem zitierten Gutachten: ‚Entiteit‘ ist weiblich, während ‚dienst‘ ist männlich.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES DEKRETVORENTWURFS

4. Über den Vorentwurf des Zustimmungsdokrets sind keine Bemerkungen zu formulieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN ECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY